

25.1 Teilgebiet Neuropathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter dem [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I **Aufgabenbereich:**

- 1 Feststellung und Deutung spontaner und experimentell erzeugter krankhafter Prozesse des zentralen, peripheren und enteralen Nervensystems, der Skelettmuskulatur und der Sinnesorgane von Tieren
- 2 Mitwirkung in der klinischen und experimentellen Neurologie
- 3 Planung, Überwachung, Durchführung und Auswertung neurowissenschaftlicher Studien an Versuchstieren, Geweben und Zellen sowie auf molekularer Ebene

II **Weiterbildungszeit:**

2 Jahre

III **Weiterbildungsgang:**

- 1 Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in mit dem Teilgebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs.V.1 und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Teilgebiet „Neuropathologie“ ermächtigten Tierarztes mindestens 1 Jahr
 - 1.2 Tätigkeit in mit dem Teilgebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.2 und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Teilgebiet „Neuropathologie“ ermächtigten Tierarztes höchstens 1 Jahr
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in einschlägigen, von der zuständigen Heilberufekammer zugelassenen Instituten, Abteilungen oder Arbeitsgruppen der Humanneuropathologie können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Bildgebende Diagnostik“ oder in humanmedizinischen Weiterbildungsstätten für Radiologie, Neuroradiologie oder Strahlentherapie mit einschlägigem Aufgabengebiet können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Großforschungseinrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Mikrobiologie“ können, sofern sich diese überwiegend mit neuroinfektiösen Fragestellungen befassen, mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“, „Innere Medizin der Pferde“, „Kleine Wiederkäuer“, „Kleintierchirurgie“, „Kleintiere“, „Pferde“, „Pferdechirurgie“ und „Rinder“ mit neurologischem oder neurochirurgischem

- Arbeitsschwerpunkt können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Neuropathologische Sektions-, Präparations- und Asservierungsmethoden
- 2 Neuropathologische Färbetechniken, elektronenmikroskopische, immun- und enzymhistochemische Untersuchungen, Tracingtechniken und molekularpathologische Methoden
- 3 Grundlagen und Indikation morphometrischer Analysen an Nervengewebe
- 4 Grundlagen der Neurobiologie, Neurophysiologie und klinischen Neurologie der Tiere
- 5 Spezielle Kenntnisse in der vergleichenden Neuromorphologie der Tiere und des Menschen sowie in der histologischen und molekularen Neuropathologie einschließlich der Neuroonkologie
- 6 Pharmakologie neurologisch wirksamer Substanzen (z. B. Analgetika, Anästhetika, Anticholinergika)
- 7 Spezielle Kenntnisse über die wichtigsten spontanen und experimentell erzeugbaren neurologischen, neuromuskulären und neuroophthalmologischen Erkrankungen der Tiere sowie über die wichtigsten neuropathologisch fassbaren Krankheiten des Menschen
- 8 Erstellung von Gutachten
- 9 Einschlägige Rechtsvorschriften auf nationaler und EU-Ebene, insbesondere zu Tierschutz und Tierversuchen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Einrichtungen wie z. B. Bundesforschungsanstalten, Landesuntersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste und private Einrichtungen mit Arbeitsschwerpunkt in der experimentellen oder diagnostischen Neuropathologie
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Teilgebiet „Neuropathologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.